Protokoll über die konstituierende öffentliche Sitzung des Rates

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 02.11.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:40 Uhr
Ort, Raum:	Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Bürgermeister
Bürgermeister Markus Kleinkauertz

Ratsvorsitzender
Jan Fröhling

Mitglieder der CDU-Fraktion
Elisabeth Düvel
Dirk Hünefeld
Katharina Jürgens auf der Haar
Carolin Klevorn
Michael Lenger
Frank Mosel
Marcus Unger
Mathias Westermeyer
Celina Wlecke ab TOP 3

Mitglieder der SPD-Fraktion
Olaf Baum
Patrick Buchsbaum
Nicole Dijks
Dieter Klenke
Karla Pöhlmann
Martin Schütz

Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Heinrich Ahlbrink
Paulina Kallaß
Johannes Schmidt
Bona-Greta Sundmäker

Mitglieder der UWG-Fraktion
Lars Büttner
Hildegard Sundmäker

Einzelratsmitglied
Nikolaj Schneider (AfD)

Von der Verwaltung
Erster Gemeinderat Thomas Rehme
Fachdienstleiterin Doris Oelmeyer
Fachdienstleiter Alf Dunkhorst

Abwesend:

Mitglieder der CDU-Fraktion
Andreas Schütz

Mitglieder der UWG-Fraktion
Michael Unthan (entschuldigt)

Gleichstellungsbeauftragte
Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 60 NKomVG
Vorlage: IV/225/2026

4 Bekanntgabe zu Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 NKomVG
Vorlage: IV/226/2026

5 Wahl der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/227/2026

6 Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder und Ehrung von langjährigen Ratsmitgliedern

7 Feststellung der Tagesordnung

8 Einwohnerfragestunde I

9 Beschluss über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 S. 4 NKomVG und der Wahl der/des Vertreters/in der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 67 NKomVG
Vorlage: BV/228/2026

10 Beschluss über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG
Vorlage: BV/229/2026

11 Bildung des Verwaltungsausschusses gemäß §§ 74, 75 NKomVG i. V. m. § 71 NKomVG;
a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzverteilung;
b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/in;
c) Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/230/2026

12 Wahl der Stellvertretenden Bürgermeister/innen;
a) Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters und ggfls. Festlegung der Reihenfolge der Vertreter/innen gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG
b) Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen
Vorlage: BV/231/2026

13 Bildung der Ausschüsse des Rates gemäß § 71 NKomVG;
a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG
b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG
c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs.2 S. 2 NKomVG
d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 S. 7 NKomVG
e) Beschluss über weitere Mitglieder in Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG
f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und Stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG
g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
Vorlage: BV/232/2026

14 Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG);
a) Bestätigung des Bürgermeisters als Geschäftsführer
b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und Stellv. Mitglieder in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: BV/233/2026

15 Hafen Wittlager Land GmbH
a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des Stellv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung
b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und Stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates
Vorlage: BV/234/2026

16 Wasserverband Wittlage
a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und Stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 5 der Verbandsordnung
b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers/in
Vorlage: BV/235/2026

17 Hunte Dienstleistungs-GmbH; Berufung des Bürgermeisters als Mitglied des Beirates
Vorlage: BV/250/2026

18 Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg); Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in die Gesellschafterversammlung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages
Vorlage: BV/236/2026

19 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH;
Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages
Vorlage: BV/237/2026

20 BürgerEnergie eG; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/239/2026

21 BürgerWärme Bohmte eG; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/240/2026

22 Kreismusikschule Osnabrück e.V.; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/241/2026

23 Bestimmung und Festlegung der Mitglieder für die Arbeitsausschüsse der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/243/2026

24 Belmer Integrationswerkstatt e. V.; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/242/2026

25 Energiebeirat; Neubenennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder
Vorlage: BV/244/2026

26 Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
a) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
b) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
c) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
d) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
e) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
f) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
Vorlage: BV/245/2026

27 Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH - Wahl eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: BV/246/2026

28 Vereinigte Volksbank eG Osnabrück - Bramgau - Wittlage; Wahl eines Mitglieds in der Vertreterversammlung
Vorlage: BV/238/2026

29 ITEBO Genossenschaft eG - Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung
Vorlage: BV/247/2026

30 Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG - Wahl eines beratenden Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung
Vorlage: BV/248/2026

31 Schul-IT Region Osnabrück e.V. - Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/249/2026

32 Bericht der Verwaltung

33 Anträge und Anfragen

34 Einwohnerfragestunde II

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Marcus Unger als das dem Rat am längsten angehörende Mitglied eröffnet die Sitzung des am 13. September 2026 neu gewählten Rates der Gemeinde Bohmte für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 und übernimmt bis einschließlich der Wahl der/des neuen Ratsvorsitzenden die Sitzungsleitung.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die am 13.09.2026 neu gewählten Mitglieder des Rates der Gemeinde Bohmte sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Bürgermeister zu dieser konstituierenden, öffentlichen Sitzung des Rates eingeladen worden. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht worden.

Herr Unger stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

zu 3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 60 NKomVG Vorlage: IV/225/2026

Sachverhalt:
Gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Gemäß § 91 Abs. 5 S. 1 NKomVG i. V. m. § 60 NKomVG gilt dieses auch für die Mitglieder der Ortsräte.
Mit der Verpflichtung wird sinnvollerweise die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG) verbunden und ihr vorangestellt. Beides obliegt dem Bürgermeister. Im Ortsrat werden die Pflichtenbelehrung und die Verpflichtung durch den bisherigen Ortsbürgermeister vorgenommen. Nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt.
Mit der Pflichtenbelehrung weist der Bürgermeister die Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den §§ 40, 41, 42 NKomVG obliegenden Verpflichtungen hin. Angesprochen sind hier:

- § 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit,
- § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot,
- § 42 NKomVG – Vertretungsverbot.

Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz; machen die Ratsmitglieder also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9. Mai 2006) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgehen, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie z. B. Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden. Als mit Verwaltungsaufgaben betraut betrachtet der BGH dagegen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, so dass diese als Amtsträger anzusehen sind.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein der Ratsfrauen und Ratsherren, den ihnen kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen.

Das Erfordernis, die Pflichtenbelehrung aktenkundig zu machen (§ 43 S. 2 NKomVG), wird mit der Niederschrift über die konstituierende Sitzung erfüllt.

Bürgermeister Kleinkauertz dokumentiert die Verpflichtung per Handschlag bei jedem Ratsmitglied.

zu 4 Bekanntgabe zu Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 NKomVG
Vorlage: IV/226/2026

Sachverhalt:
Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
Aufgrund der derzeit geltenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse vom 26. September 2025 sind Fraktionen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und der Geschäftsordnung.
Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat und den Bürgermeister.
Da Fraktionen und Gruppen eigene Vorschlagsrechte in Bezug auf die in der konstituierenden Sitzung anstehenden Wahlen haben, sollten die Fraktionen und Gruppen, die sich bis zur konstituierenden Sitzung des Rates bilden, dem Bürgermeister Markus Kleinkauertz schriftlich bis zur konstituierenden Sitzung eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, damit das Mitglied der Vertretung, das der Vertretung die längste Zeit angehört und dazu bereit ist, wobei bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit wiederum das Lebensalter gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 NKomVG entscheidend ist, das bis zur Wahl des neuen Ratsvorsitzenden die Sitzungsleitung innehat, dem Rat hierzu berichten kann.

Herr Unger trägt hierzu aufgrund der vorliegenden Mitteilungen wie folgt vor:

Der **CDU-Fraktion** gehören an:
Elisabeth Düvel
Jan Fröhling
Dirk Hünefeld
Katharina Jürgens auf der Haar
Carolin Klevorn
Michael Lenger
Frank Mosel
Andreas Schütz
Marcus Unger
Mathias Westermeyer
Celina Wlecke

Als Vorsitzenden hat die CDU-Fraktion Herrn Marcus Unger gewählt.

Der **SPD-Fraktion** gehören an:
Olaf Baum
Patrick Buchsbaum
Nicole Dijks
Dieter Klenke
Karla Pöhlmann
Martin Schütz

Als Vorsitzenden hat die SPD-Fraktion Herrn Martin Schütz gewählt.

Der **Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN** gehören an:
Heinrich Ahlbrink
Paulina Kallaß
Johannes Schmidt
Bona-Greta Sundmäker

Als Vorsitzenden hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Herrn Johannes Schmidt gewählt.

Der **UWG-Fraktion** gehören an:
Lars Büttner
Hildegard Sundmäker
Michael Unthan

Als Vorsitzenden hat die UWG-Fraktion Herrn Lars Büttner gewählt.

Einzelratsmitglied
Nikolaj Schneider (AfD)

zu 5 Wahl der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/227/2026

Sachverhalt:
Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG wird die/der Ratsvorsitzende aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr, aber nicht der Bürgermeister, ist wählbar. Vorschlagsberechtigt sind alle Ratsmitglieder, somit auch der Bürgermeister, eine Mehrheit von Ratsmitgliedern und die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen.
Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden erfolgt nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches das der Vertretung die längste Zeit angehörend und hierzu bereite Ratsmitglied zu ziehen hat. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat ist das Lebensalter entscheidend für die Person, die das Los zieht.
Nach der Wahl übernimmt die/der Ratsvorsitzende den Vorsitz für den weiteren Verlauf der konstituierenden Sitzung.

Herr Westermeyer schlägt für die CDU-Fraktion Herrn Jan Fröhling für das Amt des Ratsvorsitzenden vor.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Gegen eine Abstimmung per Handzeichen erhebt sich kein Widerspruch.

Bei der folgenden Abstimmung per Handzeichen wird Herr Fröhling mit 23 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zum Ratsvorsitzenden des Rates der Gemeinde Bohmte gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	1

Herr Fröhling bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und übernimmt die Leitung der Sitzung.

zu 6 Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder und Ehrung von langjährigen Ratsmitgliedern

Bürgermeister Kleinkauertz spricht den nachstehenden Ratsmitgliedern für ihren teils langjährigen, ehrenamtlichen Einsatz im Rat seinen Dank und seine Anerkennung aus.

Herrn Sven Böttger	- in Abwesenheit
Herrn Thomas Gerding	- in Abwesenheit
Herrn Thomas Gramke	
Herrn Markus Helling	
Herrn Franz-Josef Kampsen	
Herrn Ralf Kasper	
Herrn Karl Koopmann	
Herrn Waldemar Neumann	
Herrn Mark Oelgeschläger	
Frau Anne Paul	
Herrn Arnd Sehlmeyer	
Herrn Dr. Joachim Solf	
Herrn Stefan Wienholt	- in Abwesenheit
Herrn Erwin Wolf	- in Abwesenheit

Zusätzlich ehrt der Kreisverband Osnabrück des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes für langjährige, ehrenamtliche Ratstätigkeit

- *für mindestens 15-jährige Rats-/Ortsratstätigkeit*
  Herrn Patrick Buchsbaum
  Herrn Dieter Klenke
  Herrn Mark Oelgeschläger

- *für mindestens 20-jährige Rats-/Ortsratstätigkeit*
  Herrn Markus Helling
  Frau Hildegard Sundmäker

- *für mindestens 25-jährige Rats-/Ortsratstätigkeit*
  Herrn Ralf Kasper

Herrn Bodo Lübbert - in Abwesenheit
Herrn Arnd Sehlmeyer
Herrn Marcus Unger
Herrn Mathias Westermeyer

zu 7 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 34 wird festgestellt.

zu 8 Einwohnerfragestunde I

Es liegen keine Anfragen vor.

zu 9 Beschluss über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 S. 4 NKomVG und der Wahl der/des Vertreters/in der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 67 NKomVG
Vorlage: BV/228/2026

Sachverhalt:
Der Rat beschließt gem. § 61 Abs. 1 S. 4 NKomVG über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter/innen es geben soll.
Sie sind nur Verhinderungsvertreter und es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreterinnen/Vertreter bestimmt werden.
Entsprechend der bisher geübten Praxis sollte der Rat die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der/des Ratsvorsitzenden durch Abstimmung festlegen und beschließen, dass die Vertreter/innen gem. § 67 NKomVG gewählt werden. Gleichzeitig sollte der Rat mit Beschluss festlegen, dass für die Abberufung der/des Stellvertretenden Ratsvorsitzenden die gleichen Regelungen gelten, wie bei der Abwahl der/des Ratsvorsitzenden gem. § 61 Abs. 2 NKomVG.
In der abgelaufenen Wahlperiode gab es einen Vertreter des Ratsvorsitzenden. Es hat sich keine Notwendigkeit gezeigt, mehrere Vertreter/innen der/des Ratsvorsitzenden zu haben.
Wie bei der Wahl der/des Ratsvorsitzenden ist jede Ratsfrau und jeder Ratsherr wählbar, der Bürgermeister aber nicht. Vorschlagsberechtigt sind alle Ratsmitglieder, also auch der Bürgermeister, eine Mehrheit von Ratsmitgliedern und die im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen.
Die Wahl der/des Stellvertretenden Ratsvorsitzenden erfolgt nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

1. Für den Ratsvorsitzenden wird ein/e Stellvertreter/in nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG gewählt.

2. Für die Abwahl der/des Stellvertretenden Ratsvorsitzenden gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Abwahl des Ratsvorsitzenden (§ 61 Abs. 2 NKomVG).

Anschließend wählt der Rat den/die stellvertretende/n Ratsvorsitzende/n nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG.

Herr Schütz schlägt Herrn Patrick Buchsbaum für das Amt des stellvertretenden Ratsvorsitzenden vor.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Gegen eine Abstimmung per Handzeichen erhebt sich kein Widerspruch.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

Bei der folgenden Abstimmung per Handzeichen wird Herr Patrick Buchsbaum mit 23 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zum Stellvertretenden Ratsvorsitzenden des Rates der Gemeinde Bohmte gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 10 Beschluss über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG
Vorlage: BV/229/2026

Sachverhalt:
Der Rat gibt sich gemäß § 69 S. 1 NKomVG eine Geschäftsordnung, die jeweils für die laufende Wahlperiode gilt.
Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nicht der Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss, weil es sich um einen Teil der Selbstorganisation des Rates handelt. Die Geschäftsordnung kann in der konstituierenden Ratssitzung mit Rückwirkung auf den Beginn der Wahlperiode beschlossen werden, um bereits vor dem Beschluss auf der Grundlage der Geschäftsordnung getroffene Verfahrensmaßnahmen nachträglich zu legitimieren.
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat sich in der abgelaufenen Wahlperiode eine Geschäftsordnung gegeben und zuletzt durch Aktualisierung am 26.09.2025 beschlossen. Die Geschäftsordnung vom 26.09.2025 liegt den Mitgliedern des Rates vor.

Es wird vorgeschlagen, die Fortgeltung dieser Geschäftsordnung vom 26.09.2025 zu beschließen.

Herr Unger teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion noch einige Gedanken zu einer Änderung der Geschäftsordnung gemacht habe. Diese Änderungswünsche sollen über einen Antrag der Verwaltung den Mitgliedern des Rates mitgeteilt werden, so dass eine Beratung für die Dezember-Sitzung des Rates erfolgen könne.

Beschluss:
Der Rat beschließt zunächst die Fortgeltung der vorliegenden Geschäftsordnung vom 26.09.2025 für den Gemeinderat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Bildung des Verwaltungsausschusses gemäß §§ 74, 75 NKomVG i. V. m. § 71 NKomVG;
a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzverteilung;
b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/in;
c) Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/230/2026

Sachverhalt:
Gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus
1. dem Bürgermeister,
2. den Beigeordneten und
3. den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG.

§ 74 Abs. 2 NKomVG bestimmt, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben dem Bürgermeister, deren Vertretung nicht mehr als 26 bis 36 Abgeordnete hat, 6 beträgt.

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Bürgermeister.

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzverteilung gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG kann der Rat in Gemeinden, die neben dem Bürgermeister 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Soweit die Erhöhung gewollt ist, ist hierzu ein Beschluss notwendig, der nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden kann. In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG bestimmt der Rat aus seiner Mitte die Beigeordneten sowie die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder gem. § 71 Abs. 4 S. 1 und 2 NKomVG.
Die Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben.
Über die Zuteilung der übrigbleibenden Sitze entscheidet bei gleichen Zahlenwerten das Los, welches vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Ausgehend davon, dass die bisherige Erhöhung der Zahl der Beigeordneten von zwei auf insgesamt acht Beigeordnete beibehalten wird, wäre folgende Berechnung vorzunehmen:

Teiler	CDU 11 Mitgl.	SPD 6 Mitgl.	Grüne 4 Mitgl.	UWG 3 Mitgl.
0,5 (Rang 1)	**22,00** (1)	**12,00** (2)	**8,00** (3)	**6,00** (5)
1,5 (Rang 2)	**7,33** (4)	**4,00** (7)	2,67	2,00
2,5 (Rang 3)	**4,40** (6)	2,40	1,60	1,20
3,5 (Rang 4)	**3,14** (8)	1,71	1,14	0,86
4,5 (Rang 5)	2,44	1,33	0,89	0,67

Danach entfallen auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen folgende Sitze im Verwaltungsausschuss:

CDU-Fraktion = 4 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz
UWG-Fraktion = 1 Sitz

Sofern eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Sitz vertreten ist, kann ggf. ein/e zweite/r Stellvertreter benannt werden. Die Vertreter/innen, die von einer Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, können sich untereinander vertreten.

b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/innen durch die Fraktionen und Gruppen gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG

Ausgehend davon, dass der Rat zunächst die Zahl der Beigeordneten festlegt und die zu vorstehendem Buchstabe a) jeweils dargestellte Berechnung zugrunde zu legen ist, werden unter Berücksichtigung dieser Regelung die Beigeordneten der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der UWG-Fraktion namentlich benannt (§ 75 Abs. 1 NKomVG).

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 75 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG
Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG ist die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung einschließlich des Bürgermeisters vom Rat durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:
Im Rahmen der Bildung des Verwaltungsausschusses fasst der Rat entsprechend den Regelungen in §§ 74, 75 NKomVG i. V. m. § 71 NKomVG folgende Beschlüsse:

a) Die in § 74 Abs. 2 NKomVG gesetzlich festgelegte Zahl der Beigeordneten von sechs Beigeordneten erhöht sich gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode von sechs um zwei auf acht Beigeordnete.

Auf die Fraktionen und Gruppen entfallen folgende Sitze:

CDU-Fraktion = 4 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz
UWG-Fraktion = 1 Sitz

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Die Beigeordneten und deren Stellvertreter/innen werden entsprechend § 75 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 und S. 3 NKomVG durch die Fraktionen bestimmt.

c) Der Rat stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses abschließend per Beschluss fest:

Bürgermeister Markus Kleinkauertz (Vorsitz)
Beigeordnete:

	Stellvertreter/in
Für die CDU-Fraktion:	
Marcus Unger	Michael Lenger
Frank Mosel	Elisabeth Düvel
Mathias Westermeyer	Carolin Klevorn
Jan Fröhling	Dirk Hünefeld
Für die SPD-Fraktion:	
Martin Schütz	Nicole Dijks
Olaf Baum	Dieter Klenke
Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	
Heinrich Ahlbrink	Bona-Greta Sundmäker
Für die UWG-Fraktion:	
Hildegard Sundmäker	Lars Büttner

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 12 Wahl der Stellvertretenden Bürgermeister/innen;
a) Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters und ggfls. Festlegung der Reihenfolge der Vertreter/innen gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG
b) Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen
Vorlage: BV/231/2026

Sachverhalt:
Nach § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters. Die Wahl der Stellvertretenden Bürgermeister/innen erfolgt nach § 67 NKomVG.
Zu den Aufgaben der Stellvertretenden Bürgermeister/innen gehören unter anderem die Vertretung des Bürgermeisters bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde; die Vertretung bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

a) Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters und Festlegung einer Reihenfolge der Vertreter/innen gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 und 2 NKomVG

Der Rat legt die Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters durch Beschluss fest. Bei mehreren ehrenamtlichen Vertreter/innen beschließt der Rat die Rangfolge mit 1. bis ggf. 5. Stellvertretenden Bürgermeister/in.
In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters als 1., 2. und 3. stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, erneut drei Stellvertretende Bürgermeister/innen zu wählen.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

a) Für den Bürgermeister Markus Kleinkauertz werden drei ehrenamtliche Vertreter/innen als 1. und 2. und 3. Stellvertretender Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG i. V. m. § 67 NKomVG
Entsprechend der Beschlussfassung zu a) wählt der Rat sodann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 67 NKomVG den oder die Stellvertretenden Bürgermeister/in. Wahlberechtigt sind alle Ratsmitglieder. Vertreter des Bürgermeisters können nur Beigeordnete, aber nicht die Vertreterinnen oder Vertreter der Beigeordneten sein.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Die Wahl des/der Stellvertretenden Bürgermeisters/in erfolgt nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Frau Dijks schlägt für die Wahl zum 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Martin Schütz vor.
Herr Unger schlägt Herrn Mathias Westermeyer für die Wahl zum 2. Stellv. Bürgermeister vor.
Herr Schmidt schlägt Herrn Heinrich Ahlbrink für die Wahl zum 3. Stellv. Bürgermeister vor.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Gegen eine Abstimmung per Handzeichen erhebt sich kein Widerspruch.

Bei der folgenden Abstimmung per Handzeichen werden

Herr Martin Schütz zum 1. Stellv. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	1

Herr Mathias Westermeyer zum 2. Stellv. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

und
Herr Heinrich Ahlbrink zum 3. Stellv. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	1

gewählt.

zu 13 Bildung der Ausschüsse des Rates gemäß § 71 NKomVG;
a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG
b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG
c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG
d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 S. 7 NKomVG
e) Beschluss über weitere Mitglieder in Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG
f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und Stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG
g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
Vorlage: BV/232/2026

Sachverhalt:
Der Rat kann nach den Bestimmungen des § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. In der Regel werden die Ausschüsse des Rates zu Beginn einer Wahlperiode gebildet; rechtlich zwingend ist dies jedoch nicht. Die Entscheidungen können auch später getroffen werden. Die Ausschüsse können längstens für die Dauer der Wahlperiode gebildet werden. Mit dem Ende der Wahlperiode enden die Befugnisse der bisherigen Ratsfrauen und Ratsherren, und damit verbunden auch die Akte der Selbstorganisation, wie die Bildung von Ausschüssen.

Daneben ist aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes der Schulausschuss zu bilden.
§ 110 Nds. Schulgesetz bestimmt:
(1) Die Schulträger mit Ausnahme des Landes bilden einen oder mehrere Schulausschüsse, für die die folgenden besonderen Vorschriften gelten.
(2) Die Schulausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler

angehören; jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter muss der jeweiligen Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören.
Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Der Schulausschuss kann dabei mit anderen Ausschüssen verbunden werden, indem die Aufgaben und die Zusammensetzung des Schulausschusses bei der Bildung eines themenverwandten Ausschusses berücksichtigt werden.

In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat der Gemeinde Bohmte folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
2. Ausschuss für Bildung
3. Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung
4. Ausschuss für Bauen und Planen
5. Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung
6. Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG
Der Rat legt zunächst per Beschluss fest, welche Ausschüsse in der anstehenden Wahlperiode gebildet werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Fraktionen vor, die Ausschüsse in der anstehenden Wahlperiode wie folgt zu bilden und zu benennen:

1. Ausschuss für Schule
2. Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung
3. Ausschuss für Generationen und Soziales
4. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
5. Ausschuss für Bauen und Straßen
6. Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität

b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG
Nach der Festlegung der zu bildenden Ausschüsse hat der Rat gemäß § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse festzulegen. In der abgelaufenen Wahlperiode wurde die Mitgliederzahl auf 9 festgesetzt.
Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Fraktionen vor, die Mitgliederzahl, die auch Mitglieder des Rates sind, in den Ausschüssen unverändert auf 9 festzusetzen.

c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke und dem Verfahren nach **Sainte-Laguë/Schepers** *in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben.*
Über die Zuteilung der übrigbleibenden Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, welches vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

Berechnung der Mandate (Sitze) nach Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren)
(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 24
Sitzzahl: 9

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren (Stimmen/Teiler):

Teiler	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	UWG-Fraktion
0,5 (Rang 1)	**22,00** (1)	**12,00** (2)	**8,00** (3)	**6,00** (5)
1,5 (Rang 2)	**7,33** (4)	**4,00** (7)	**2,67** (9)	2,00
2,5 (Rang 3)	**4,40** (6)	2,40	1,60	1,20
3,5 (Rang 4)	**3,14** (8)	1,71	1,14	0,86
4,5 (Rang 5)	2,44	1,33	0,89	0,67

Bei einer Mitgliederzahl von weiterhin 9 ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CDU-Fraktion = 4 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze
UWG-Fraktion = 1 Sitz

Gem. § 71 Abs. 4 S. 1 und 2 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Nach § 71 Abs. 4 S. 3 können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einen Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 S. 5 NKomVG
Nach der ermittelten Sitzverteilung werden von den Fraktionen und Gruppen die Mitglieder der Ausschüsse benannt. Die Vertretung der Ausschussmitglieder ist außer in dem Fall, dass dem Ausschuss Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses übertragen werden, gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der abgelaufenen Wahlperiode haben die Fraktionen bestimmt, dass jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist. Diese Regelung hat sich bewährt.

e) Beschluss über weitere Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG
Der Rat kann beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben mit Ausnahme des Schulausschusses kein Stimmrecht.

In der abgeschlossenen Wahlperiode hat der Rat davon wie folgt Gebrauch gemacht:

Beratende Mitglieder im Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung:
- Gemeindebrandmeister
- Ortsbrandmeister FF Bohmte
- Ortsbrandmeister FF Herringhausen-Stirpe-Oelingen
- Ortsbrandmeister FF Hunteburg
- Vertreter/-in der Polizeistation Bohmte

Beratende Mitglieder im Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung:
- 2 Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen
- 2 Vertreterinnen der Eltern

Die Vertreter/innen der Kindergärten können in gemeinsamer Abstimmung durch die Kindergartenleitungen und die Elternvertreter/innen in gemeinsamer Abstimmung durch die Elternbeiräte benannt werden.

Die Benennung der Vertreter/innen der Kindergärten ist zwischenzeitlich wie folgt getroffen worden:

1. Carina Sodke (kath. Kita Hunteburg)
2. Tomke Merten (Kita Wirbelwind Bohmte)

Stellvertreterinnen:
1. Katrin Meier (kath. Kita Bohmte)
2. Jane Bronswick (Kita Hummelhof)

Der Rat kann die Benennung der Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen entsprechend vornehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass ein Mitglied der Initiativgruppe Senioren zum beratenden Mitglied im Ausschuss für Generationen und Soziales bestimmt wird.

Beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität:
Die Verwaltung schlägt vor, dass ein Mitglied der Initiativgruppe Senioren zum beratenden Mitglied im Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität bestimmt wird.

Stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss für Schule:
Aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes gehörten dem Schulausschuss in der abgelaufenen Wahlperiode als Vertreter/innen der Schulen an:
- 2 Vertreter/innen der Eltern
- 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen
- 2 Vertreter/innen der Schüler/innen

Die Elternvertreter/innen werden auf Vorschlag des Gemeindeelternrates benannt, die Lehrervertreter/innen auf Vorschlag der Lehrerkollegien der Schulen und die Schülervertreter/innen auf Vorschlag des Gemeindeschülerrates. Die Vertreter/innen haben dabei volles Stimm- und An-

tragsrecht. Nach der Festlegung der Vertreter/innen der Schulen durch den Rat werden von den genannten Gremien die Vorschläge eingeholt.

Danach kann der Rat in einer späteren Sitzung die Benennung der Vertreter/innen der Schulen vornehmen.

Die Abstimmungen zur Festlegung der Lehrervertreter haben bereits stattgefunden. Danach sind folgende Personen benannt:

1. Herr Bernd Wallstab, Eisenbahnstr. 1, 49163 Bohmte (OBS Bohmte)
2. Herr Daniel von Kirchner, Karl-Nolte-Str. 4, 49179 Ostercappeln (WBS Hunteburg)

Vertreter/innen:
Frau Franziska Derda, Rathausstr. 4, 49186 Bad Iburg (GSH)
Frau Mirjam Laumerich, Felsenweg 2, 49080 Osnabrück (EKS)
Frau Renate Vallo, Bramscher Weg 37, 49163 Bohmte (CS)
Herr Ingo Meyran, Westerhausener Berg 4, 49324 Melle (OBS)
Frau Birgitt Oelgeschläger, An der Hunte 6, 49163 Bohmte (WBS)

f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und stv. Ausschussvorsitzenden:

Die Ausschussvorsitze und Stellv. Ausschussvorsitze werden aufgrund der Gesetzesänderung vom 09.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77) ebenfalls nach dem Verfahren **Sainte-Laguë/Schepers** in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen an die Fraktionen und Gruppen vergeben.

Berechnung der Mandate (Sitze) nach Sainte-Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren)
(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 24
Sitzzahl: 6

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren (Stimmen/Teiler):

Teiler	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	UWG-Fraktion
0,5 (Rang 1)	**22,00** (1)	**12,00** (2)	**8,00** (3)	**6,00** (5)
1,5 (Rang 2)	**7,33** (4)	4,00	2,67	2,00
2,5 (Rang 3)	**4,40** (6)	2,40	1,60	1,20
3,5 (Rang 4)	3,14	1,71	1,14	0,86

Es ergibt sich folgende Verteilung der Ausschussvorsitze und Stellvertretenden Ausschussvorsitze:

CDU-Fraktion = 3 Ausschussvorsitze und 3 stv. Ausschussvorsitze
SPD-Fraktion = 1 Ausschussvorsitz und 1 stv. Ausschussvorsitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 1 Ausschussvorsitz und 1 stv. Ausschussvorsitz
UWG-Fraktion = 1 Ausschussvorsitz und 1 stv. Ausschussvorsitz

In der abgelaufenen Wahlperiode wurden die Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden jeweils von einer anderen Fraktion bestimmt, die nicht den/die Vorsitzende/n stellte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren erneut anzuwenden.

g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
Der Rat stellt die sich nach § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Es ist über jeden Ausschuss gesondert abzustimmen.

Beschluss:
Der Rat beschließt gemäß § 71 NKomVG:

a) Festlegung der zu bildenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG

Für die Dauer der Wahlperiode werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Schule
2. Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung
3. Ausschuss für Generationen und Soziales
4. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
5. Ausschuss für Bauen und Straßen
6. Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Bestimmung der Zahl der Ausschusssitze gemäß § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG
Die Zahl der Mitglieder, die auch Mitglieder des Rates sind, beträgt in den Ausschüssen für die Dauer der Wahlperiode 9.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

c) Feststellung der Sitzverteilung gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG
Auf die Fraktionen und Gruppen entfallen bei einer Ausschussgröße von je 9 Ratsmitgliedern folgende Sitze:
CDU-Fraktion = 4 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze
UWG-Fraktion = 1 Sitz

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

d) Benennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 2 S. 5 NKomVG
Der Rat nimmt die Benennung der Mitglieder zur Kenntnis. Der Feststellungsbeschluss erfolgt unter Punkt g). Zur Vertretung in den Ausschüssen ist jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied befugt.

e) Beschluss über weitere Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG
Dem Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung gehören als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind:

- Gemeindebrandmeister
- Ortsbrandmeister FF Bohmte
- Ortsbrandmeister FF Herringhausen-Stirpe-Oelingen
- Ortsbrandmeister FF Hunteburg
- Vertreter/-in der Polizeistation Bohmte

Dem Ausschuss für Generationen und Soziales gehören als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind:

- 2 Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen
- 2 Vertreterinnen der Eltern
- 1 Vertreter/in der Initiativgruppe Senioren

Die Vertreter/innen der Kindergärten sind wie folgt benannt:
Carina Sodke (kath. Kita Hunteburg)
Tomke Merten (Kita Wirbelwind Bohmte)
Stellvertreterinnen:
Katrin Meier (kath. Kita Bohmte)
Jane Bronswick (Kita Hummelhof)

Dem Ausschuss für Schule gehören aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des Nds. Schulgesetzes an:

- 2 Vertreter/innen der Eltern
- 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen
- 2 Vertreter/innen der Schüler/innen

Die Lehrervertreter sind folgende Personen:

1. Herr Bernd Wallstab, Eisenbahnstr. 1, 49163 Bohmte (OBS Bohmte)
2. Herr Daniel von Kirchner, Karl-Nolte-Str. 4, 49179 Ostercappeln (WBS Hunteburg)

Vertreter/innen:
Frau Franziska Derda, Rathausstr. 4, 49186 Bad Iburg (GSH)
Frau Mirjam Laumerich, Felsenweg 2, 49080 Osnabrück (EKS)
Frau Renate Vallo, Bramscher Weg 37, 49163 Bohmte (CS)
Herr Ingo Meyran, Westerhausener Berg 4, 49324 Melle (OBS)
Frau Birgitt Oelgeschläger, An der Hunte 6, 49163 Bohmte (WBS)

Dem Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität gehört als beratendes Mitglied an, soweit er nicht Mitglied des Rates ist:

- 1 Vertreter/in der Initiativgruppe Senioren

Der Rat nimmt die Benennung der Mitglieder zur Kenntnis. Der Feststellungsbeschluss erfolgt unter Punkt g).

f) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und Stellv. Ausschussvorsitzenden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt zugeteilt:

Ausschuss für Schule
Vorsitz: Carolin Klevorn
Stellv. Vorsitz: Lars Büttner

Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung
Vorsitz: Martin Schütz
Stellv. Vorsitz: Michael Lenger

Ausschuss für Generationen und Soziales
Vorsitz: Katharina Jürgens auf der Haar
Stellv. Vorsitz: Patrick Buchsbaum

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
Vorsitz: Lars Büttner
Stellv. Vorsitz: Dirk Hünefeld

Ausschuss für Bauen und Straßen
Vorsitz: Frank Mosel
Stellv. Vorsitz: Bona-Greta Sundmäker

Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität
Vorsitz: Heinrich Ahlbrink
Stellv. Vorsitz: Celina Wlecke

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

g) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG werden insgesamt festgestellt.

1) Ausschuss für Schule

Mitglied

CDU-Fraktion:

1. Carolin Klevorn
2. Katharina Jürgens auf der Haar
3. Jan Fröhling
4. Michael Lenger

SPD-Fraktion:

1. Nicole Dijks
2. Karla Pöhlmann

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Johannes Schmidt
2. Paulina Kallaß

UWG-Fraktion:

1. Lars Büttner

2) Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung

Mitglied:

CDU-Fraktion:

1. Michael Lenger
2. Elisabeth Düvel
3. Andreas Schütz
4. Frank Mosel

SPD-Fraktion:

1. Martin Schütz
2. Dieter Klenke

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Johannes Schmidt
2. Heinrich Ahlbrink

UWG-Fraktion:

1. Michael Unthan

3) Ausschuss für Generationen und Soziales

Mitglied:

CDU-Fraktion:

1. Katharina Jürgens auf der Haar
2. Carolin Klevorn
3. Jan Fröhling
4. Michael Lenger

SPD-Fraktion:

1. Patrick Buchsbaum
2. Nicole Dijks

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Johannes Schmidt
2. Paulina Kallaß

UWG-Fraktion:

1. Michael Unthan

4) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Mitglied:

CDU-Fraktion:

1. Dirk Hünefeld
2. Celina Wlecke
3. Andreas Schütz
4. Elisabeth Düvel

SPD-Fraktion:

1. Martin Schütz
2. Dieter Klenke

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Bona-Greta Sundmäker
2. Heinrich Ahlbrink

UWG-Fraktion:

1. Lars Büttner

5) Ausschuss für Bauen und Straßen

Mitglied:

CDU-Fraktion:

1. Frank Mosel
2. Mathias Westermeyer
3. Celina Wlecke
4. Dirk Hünefeld

SPD-Fraktion:

1. Olaf Baum
2. Patrick Buchsbaum

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Paulina Kallaß
2. Bona-Greta Sundmäker

UWG-Fraktion:

1. Hildegard Sundmäker

Grundmandat: Nikolaj Schneider

6) Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität

Mitglied:

CDU-Fraktion:

1. Celina Wlecke
2. Marcus Unger
3. Andreas Schütz
4. Katharina Jürgens auf der Haar

SPD-Fraktion:

1. Olaf Baum
2. Karla Pöhlmann

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Bona-Greta Sundmäker
2. Heinrich Ahlbrink

UWG-Fraktion:

1. Hildegard Sundmäker

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

Besetzung mit weiteren Mitgliedern in den Ausschüssen:

Dem Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung gehören als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind:

- Gemeindebrandmeister
- Ortsbrandmeister FF Bohmte
- Ortsbrandmeister FF Herringhausen-Stirpe-Oelingen
- Ortsbrandmeister FF Hunteburg
- Vertreter/-in der Polizeistation Bohmte

Dem Ausschuss für Generationen und Soziales gehören als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind:

- 2 Vertreter/innen der Kindergärten/Krippen
- 2 Vertreterinnen der Eltern
- 1 Vertreter/in der Initiativgruppe Senioren

Die Vertreter/innen der Kindergärten sind wie folgt benannt:
Carina Sodke (kath. Kita Hunteburg)
Tomke Merten (Kita Wirbelwind Bohmte)
Stellvertreterinnen:
Katrin Meier (kath. Kita Bohmte)
Jane Bronswick (Kita Hummelhof)

Dem Ausschuss für Umwelt und öffentliche Mobilität gehört als beratendes Mitglied an, soweit er nicht Mitglied des Rates ist:

- 1 Vertreter/in der Initiativgruppe Senioren

Dem Ausschuss für Schule gehören aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des Nds. Schulgesetzes an:

- 2 Vertreter/innen der Eltern
- 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen
- 2 Vertreter/innen der Schüler/innen

Die Lehrervertreter sind folgende Personen:

1. Herr Bernd Wallstab, Eisenbahnstr. 1, 49163 Bohmte (OBS Bohmte)
2. Herr Daniel von Kirchner, Karl-Nolte-Str. 4, 49179 Ostercappeln (WBS Hunteburg)

Vertreter/innen:
Frau Franziska Derda, Rathausstr. 4, 49186 Bad Iburg (GSH)
Frau Mirjam Laumerich, Felsenweg 2, 49080 Osnabrück (EKS)
Frau Renate Vallo, Bramscher Weg 37, 49163 Bohmte (CS)
Herr Ingo Meyran, Westerhausener Berg 4, 49324 Melle (OBS)
Frau Birgitt Oelgeschläger, An der Hunte 6, 49163 Bohmte (WBS)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 14 Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG);
a) Bestätigung des Bürgermeisters als Geschäftsführer
b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und Stellv. Mitglieder in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: BV/233/2026

Sachverhalt:
Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH, deren alleinige Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Erwerb und die anschließende Verwertung von Grundstücken für den Wohnungsbau sowie für gewerbliche und industrielle Nutzung.
Dazu gehört auch die Übernahme der Erschließung von Baugebieten. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich nur auf den Altkreis Wittlage. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 € und wird jeweils in Höhe von 50.000 € von den drei Gemeinden gehalten.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 NKomVG geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist der Bürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Bürgermeister Markus Kleinkauertz wurde bereits zum Geschäftsführer bestellt.

a) Bestätigung des Bürgermeisters zum Geschäftsführer gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages und Bestätigung der Aufwandsentschädigung
Nach § 5 des Gesellschaftervertrages stellt jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer. Die drei Gesellschafter können jeweils nur ihre/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in zum Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung und Abberufung haben durch Ratsbeschluss der genannten Gemeinden zu erfolgen.
Den drei Geschäftsführern zahlt die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH ein monatliches Entgelt von 100,00 €. Entsprechend den beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsregelungen hat die oberste Dienstbehörde, für den Bürgermeister also der Rat, die Angemessenheit des gezahlten Entgelts festzustellen. Dieses ist in der Vergangenheit in allen drei Gemeinden jeweils einstimmig erfolgt.

b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der Stellv. Mitglieder der Gesellschafterversammlung
In der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) sind die drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln jeweils durch drei Mitglieder oder deren Vertreter vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.
Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind (gemäß § 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung der Absätze 2, 3 und 5). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung benennen.

Von den Fraktionen sind somit zu benennen:
CDU-Fraktion: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied
SPD-Fraktion: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die Vertreter der Gemeinden sind nach § 138 NKomVG weisungsgebunden. Sie können ihre Stimme im Falle einer Weisung durch den Rat oder Verwaltungsausschuss nur einheitlich abgeben.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

a) Bürgermeister Markus Kleinkauertz wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages als Geschäftsführer bestätigt. Das von der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) an den Geschäftsführer gezahlte Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Monat wird als angemessen festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	1

b) Als Mitglieder und Stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden benannt und festgestellt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Marcus Unger	Mathias Westermeyer
Martin Schütz	Olaf Baum
Bona-Greta Sundmäker	Paulina Kallaß

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 15 Hafen Wittlager Land GmbH
a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des Stellv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung
b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und Stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates
Vorlage: BV/234/2026

Sachverhalt:
Die Hafen Wittlager Land GmbH, deren Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Aufbau, den Ausbau und den Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Zudem ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe (auch Zweigniederlassungen) errichten, erwerben oder pachten.
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000 € und wird in Höhe von 20.000 € von der BEVOS gehalten. Die Anteile der drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln betragen 2.500,00 €, 15.000,00 € und 2.500,00 €.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 NKomVG geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet jedoch nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist der Bürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des Stellvertretenden Mitglieds der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht, da der Gesellschaftsvertrag nichts Weiteres bestimmt, aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus den beteiligten Gemeinden und der BEVOS. Da nur ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis

im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Nach dem gleichen Verfahren ist das Stellvertretende Mitglied der Gesellschafterversammlung zu wählen. In der vergangenen Wahlperiode wurden Bürgermeister Markus Kleinkauertz und Erster Gemeinderat Thomas Rehme als sein Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt.

b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der Stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates

In den Aufsichtsrat der HWL GmbH entsenden die BEVOS GmbH 6 Mitglieder, die Gemeinde Bohmte 4 Mitglieder, die Gemeinde Bad Essen und die Gemeinde Ostercappeln jeweils 1 Mitglied. Für jedes der Mitglieder können jeweils Stellvertretende Mitglieder benannt werden.
Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und

Gruppen entfallen (§ 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in Anwendung der Abs. 2, 3 und 5). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 7,33 und darf einen zweiten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Von den Fraktionen sind somit zu benennen:
CDU-Fraktion: 2 Mitglieder bzw. Stellvertretende Mitglieder
SPD-Fraktion: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde Bohmte im Aufsichtsrat der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) stellt der Rat durch Beschluss fest.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

a) 1. Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.

2. Für die Wahl zum Stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme vorgeschlagen.

b) Als Mitglieder und Stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) werden benannt und festgestellt:

Mitglied	Stellv. Mitglied
CDU-Fraktion	
Marcus Unger	Dirk Hünefeld
Mathias Westermeyer	Elisabeth Düvel

SPD-Fraktion
Martin Schütz Patrick Buchsbaum

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Paulina Kallaß Bona-Greta Sundmäker

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 16 Wasserverband Wittlage
a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und Stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 5 der Verbandsordnung
b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers/in
Vorlage: BV/235/2026

Sachverhalt:
Der Wasserverband Wittlage, der mit der Fusion des Wasserverbandes Wittlage und des Wegezweckverbandes Wittlage zum 1. Januar 2016 entstanden ist, und dessen Gründungsmitglieder die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sind, betreibt in allen drei Gemeinden des Wittlager Landes flächendeckend die Wasserversorgung, die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung.
Zum 01. Januar 2017 ist die Gemeinde Bissendorf dem Wasserverband Wittlage beigetreten. Dort ist der Wasserverband dann für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zuständig.
Zum 01. Januar 2018 ist die Gemeinde Belm dem Wasserverband Wittlage beigetreten und hat die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Wittlage übertragen.

a) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der Stellv. Mitglieder in der Verbandsversammlung gemäß § 5 der Verbandsordnung
Nach § 5 der Verbandsordnung sind die fünf Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln jeweils durch den/die Bürgermeister/in (die Vertretung übernehmen jeweils kraft Amtes die allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter) und drei Mitglieder sowie deren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten, die von den Gemeinderäten bestimmt werden.
Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu verfahren. Danach ist eine Benennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der

erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung benennen.

Von den Fraktionen sind somit zu benennen:
CDU-Fraktion: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied
SPD-Fraktion: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Mitglieder und deren Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage stellt der Rat durch Beschluss fest.

b) Bestimmung des/der von den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers/in und des/der Stellvertretenden Verbandsvorstehers/in

Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in sowie den Stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Es steht zurzeit noch nicht fest, ob der bisherige Verbandsvorsteher Rainer Ellermann sein Amt weiter ausüben wird. Aktuell führt der Geschäftsführer des Wasserverbandes Wittlage Gespräche, um für das Amt des Verbandsvorstehers und des Stellvertretenden Verbandsvorstehers geeignete Personen vorschlagen zu können. Beide Positionen sind zwingend mit Mitgliedern der Verbandsversammlung zu besetzen.

Die Mitglieder bzw. Stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung können per Beschluss des Rates die Weisung erhalten, den Verbandsvorsteher und den Stellvertretenden Verbandsvorsteher entsprechend einer Ratsentscheidung zu wählen.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

a) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage werden benannt und festgestellt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Bürgermeister Markus Kleinkauertz	Erster Gemeinderat Thomas Rehme
CDU-Fraktion	
Rainer Ellermann	Mathias Westermeyer
SPD-Fraktion	
Martin Schütz	Dieter Klenke
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Heinrich Ahlbrink	Bona-Greta Sundmäker

b) Die Vertreter können ihr Stimmrecht gem. § 11 Abs. 3 S. 3 NKomVG im gesetzlich zulässigen Rahmen gegenseitig sowie fraktionsübergreifend ausüben.

c) Die Mitglieder bzw. Stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten die Weisung, in der Verbandsversammlung wie folgt zu wählen:

1. Rainer Ellermann als Verbandsvorsteher
2. Timo Natemeyer als Stellvertretenden Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 17 Hunte Dienstleistungs-GmbH; Berufung des Bürgermeisters als Mitglied des Beirates
Vorlage: BV/250/2026

Sachverhalt:
Der Unterhaltungsverband Nr. 70 hat aufgrund von Strukturveränderungen im Bereich der Arbeiten des früheren Wegezweckverbandes am 23. Oktober 2003 die Gründung der Hunte Dienstleistungs-GmbH beschlossen. Nach der Fusion des Wegezweckverbandes und des Wasserverbandes Wittlage zum 1. Januar 2016 wird über die Ergebnisse und Abschlüsse der Hunte Dienstleistungs-GmbH regelmäßig in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage berichtet.

Der Vorstand der Hunte Dienstleistungs-GmbH hat seinerzeit beschlossen, die Bürgermeister/innen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln zu bitten, im Beirat beratend tätig zu sein.

Durch Ratsbeschluss vom 25.05.2023 wurde Herr Bürgermeister Markus Kleinkauertz als beratendes Mitglied des Beirates der Hunte Dienstleistungs-GmbH benannt.
Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister von seinem allgemeinen Vertreter, dem Ersten Gemeinderat Thomas Rehme, vertreten.
Der Rat sollte Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als beratendes Mitglied des Beirates der Hunte Dienstleistungs-GmbH benennen.

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, dass der Bürgermeister der Gemeinde Bohmte Herr Markus Kleinkauertz, als beratendes Mitglied in den Beirat der Hunte Dienstleistungs-GmbH entsandt wird.

Herr Hünefeld ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 18 Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg); Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in die Gesellschafterversammlung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages
Vorlage: BV/236/2026

Sachverhalt:
Gegenstand der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises Osnabrück durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten.
Für die Gemeinde Bohmte ist die Zusammenarbeit mit der oleg im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen von besonderer Bedeutung.
Die Gemeinde Bohmte trägt dabei einen Gesellschaftsanteil von 1.278,23 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bislang war Herr Bürgermeister Markus Kleinkauertz als Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung benannt. Im Verhinderungsfall wird er durch den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.
Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.
Der/ die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der oleg sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) wird Herr Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Ersten Gemeinderat Herrn Thomas Rehme vertreten.

Herr Hünefeld ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 19 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH;
Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 des Gesellschaftervertrages
Vorlage: BV/237/2026

Sachverhalt:
Gegenstand der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH ist die Planung, Organisation, Durchführung und Förderung des öffentlichen Nahverkehrs von Personen und Gütern, insbesondere
a) der Betrieb der Eisenbahn,
b) der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und die Verpachtung von Kraftverkehrslinien, Omnibusgelegenheitsverkehren und Güterkraftverkehren und
c) jede sonstige Förderung des Verkehrs.

Der Sitz der Gesellschaft ist Bohmte. Die Gemeinde Bohmte trägt einen Gesellschaftsanteil von 7.280,00 €.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Bürgermeister Markus Kleinkauertz der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall wurde er durch seinen allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.
Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der/ die Vertreter/in und der/ die Stellvertreter/in der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.
b) Für die Wahl zum Stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 20 BürgerEnergie eG; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/239/2026

Sachverhalt:
Gegenstand der BürgerEnergie Bohmte eG ist:

- die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
- der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme,
- die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit und
- der gemeinsame Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.

Die Gemeinde Bohmte trägt einen Genossenschaftsanteil von 1.000,00 €.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Bürgermeister Markus Kleinkauertz der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Gleichzeitig sollte der Rat ein Stellvertretendes Mitglied nach den gleichen Regularien wählen.

Das Mitglied und das Stellvertretende Mitglied der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.
b) Für die Wahl zum Stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerEnergie Bohmte eG wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 21 BürgerWärme Bohmte eG; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Generalversammlung
Vorlage: BV/240/2026

Sachverhalt:
Gegenstand der BürgerWärme Bohmte eG ist die Versorgung der Mitglieder mit Wärme und sonstigen Produkten und Dienstleistungen für die Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Wärmenetzen.

Die Gemeinde Bohmte trägt einen Genossenschaftsanteil von 1.000,00 €.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Bürgermeister Markus Kleinkauertz der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Gleichzeitig sollte der Rat ein Stellvertretendes Mitglied nach den gleichen Regularien wählen.

Das Mitglied und das Stellvertretende Mitglied der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerWärme Bohmte eG sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerWärme Bohmte eG wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.
b) Für die Wahl zum Stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der BürgerWärme Bohmte eG wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 22 Kreismusikschule Osnabrück e.V.; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/241/2026

Sachverhalt:
Gegenstand der Kreismusikschule Osnabrück e. V. ist die Förderung der musischen Erziehung im Landkreis Osnabrück.
Die Gemeinde Bohmte ist seit jeher Mitglied der Kreismusikschule Osnabrück und zahlt eine jährliche Umlage als Kostenbeteiligung für den Musikunterricht und erhält eine Raummiete für genutzte Räumlichkeiten der Gemeinde Bohmte.

Laut Vereinssatzung ist jedes Mitglied mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Bürgermeister Markus Kleinkauertz der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Gleichzeitig sollte der Rat ein Stellvertretendes Mitglied nach den gleichen Regularien wählen.

Der Vertreter und der Stellvertretende Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.
b) Für die Wahl zum Stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 23 Bestimmung und Festlegung der Mitglieder für die Arbeitsausschüsse der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Bohmte Vorlage: BV/243/2026

Sachverhalt:
In der Gemeinde Bohmte werden neben den zwei kommunalen Kindergärten Wirbelwind in Bohmte und Hummelhof in Herringhausen vier Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft geführt.

Im Einzelnen handelt es sich um:
- den katholischen Kindergarten St. Johannes in Bohmte
- den katholischen Regenbogen-Kindergarten in Hunteburg
- den evangelischen Kindergarten St. Matthäus in Hunteburg und
- den evangelischen Kindergarten St. Thomas in Bohmte.

Die jeweiligen Kirchengemeinden als Träger und die politische Gemeinde Bohmte haben Verträge zur Regelung und Finanzierung der Kindergartenangebote in den Kirchengemeinden abgeschlossen.

Danach ist in jedem kirchlichen Kindergarten zur Beratung und Unterstützung des kirchlichen Trägers in allen mit dem Betrieb zusammenhängenden Fragen ein Ausschuss gebildet worden; der sogenannte Arbeitsausschuss.

Sie setzen sich aus jeweils 6 Mitgliedern; je 3 Vertreter/innen der politischen Gemeinde Bohmte und der Kirchengemeinde zusammen. Vertreter der kirchlichen Verwaltung sowie die Kindergartenleitung können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilnehmen. Der/ die Vorsitzende des Arbeitsausschusses wird vom Kirchenvorstand bestimmt.

Nach § 9 Abs. 2 des Vertrages hat der Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
a) Erstellung/Änderung von Aufnahmerichtlinien
b) Festsetzung der Elternbeiträge
c) Aufstellung des Haushaltsplanes.

Entsprechend § 9 Abs. 3 des Vertrages tritt der Ausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG muss, sofern mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde zu benennen oder vorzuschlagen sind, der Bürgermeister dazu zählen.
Neben dem Bürgermeister sind für die Gemeinde Bohmte zwei weitere Vertreter/innen sowie dessen/deren Stellvertreter/innen zu bestimmen. Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu verfahren. Danach ist eine Benennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsausschüsse durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen sind.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf das erste Mitglied sowie ein Stellvertretendes Mitglied benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf das zweite Mitglied sowie ein Stellvertretendes Mitglied benennen.

Danach sind von den Fraktionen und Gruppen für jeden Arbeitsausschuss zu benennen:
CDU-Fraktion = jeweils 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied
SPD-Fraktion = jeweils 1 Mitglied bzw. Stellvertretendes Mitglied

Die Vertreter/innen und die Stellvertreter/innen der Gemeinde Bohmte in den Arbeitsausschüssen der konfessionellen Kindergärten sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Sie können im Falle einer Weisung ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

Der Rat stellt die Besetzung der Arbeitsausschüsse für die konfessionellen Kindergärten durch Beschluss fest.

Beschluss:
Der Rat beschließt:

Als Mitglieder und Stellvertretende Mitglieder der Arbeitsausschüsse in den konfessionellen Kindergärten werden bestimmt:

a) Katholischer Kindergarten St. Johannes in Bohmte:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeister Markus Kleinkauertz	FDLin Alexandra Lösche-Uhtbrock
Mathias Westermeyer	Carolin Klevorn
Nicole Dijks	Olaf Baum

b) Katholischer Regenbogen-Kindergarten in Hunteburg:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeister Markus Kleinkauertz	FDLin Alexandra Lösche-Uhtbrock
Frank Mosel	Elisabeth Düvel
Martin Schütz	Nicole Dijks

c) Evangelischer Kindergarten St. Matthäus in Hunteburg:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeister Markus Kleinkauertz	FDLin Alexandra Lösche-Uhtbrock
Frank Mosel	Elisabeth Düvel
Martin Schütz	Nicole Dijks

d) Evangelischer Kindergarten St. Thomas in Bohmte:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bürgermeister Markus Kleinkauertz	FDLin Alexandra Lösche-Uhtbrock
Carolin Klevorn	Mathias Westermeyer
Nicole Dijks	Olaf Baum

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 24 Belmer Integrationswerkstatt e. V.; Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertretenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/242/2026

Sachverhalt:
Die Belmer Integrationswerkstatt e. V. (www.biw-belm.de) als Träger der freien Jugendhilfe führt seit 1998 sehr erfolgreich innovative Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern sowie jungen Erwachsenen durch. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Stärkung und Förderung der jungen Menschen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen. Die BIW wurde aufgrund ihrer erfolgreichen Tätigkeit bereits mehrfach ausgezeichnet.

Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied des Vereins „Belmer Integrationswerkstatt e.V.“. Jedes Mitglied ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

In der abgelaufenen Wahlperiode war Bürgermeister Markus Kleinkauertz der Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wurde er durch seinen allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Gleichzeitig sollte der Rat ein Stellvertretendes Mitglied nach den gleichen Regularien wählen.

Der Vertreter und der Stellvertretende Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e. V. sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
a) Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e. V. wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.
b) Für die Wahl zum Stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Belmer Integrationswerkstatt e. V. wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 25 Energiebeirat; Neubenennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder Vorlage: BV/244/2026

Sachverhalt:
Am 11. Dezember 2015 wurden nach umfangreichen Beratungen und einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Bohmte der Strom- und Gas-Konzessionsvertrag, jeweils mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2031, mit der RWE Deutschland AG abgeschlossen.
Im Gas-Konzessionsvertrag (§ 12) sowie im Strom-Konzessionsvertrag (§ 13) wurde vereinbart, auf Wunsch der Gemeinde Bohmte einen Energiebeirat einzurichten.
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat sich am 16. November 2016 für eine Einrichtung die Energiebeirates ausgesprochen und beschlossen, diesen mit vier Vertretern des Rates, zwei Vertretern der Firma Innogy SE (jetzt Westenergie AG), dem Leiter des Fachdienstes 3 – Planen und Bauen und dem Bürgermeister zu besetzen.

Bürgermeister Markus Kleinkauertz und der Erste Gemeinderat Thomas Rehme (als zuständiger Fachdienstleiter der Gemeinde Bohmte) sind für den Energiebeirat als Vertreter der Verwaltung benannt worden und werden jeweils vom Fachdienstleiter Alf Dunkhorst vertreten.

Die Benennung der Mitglieder hat gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG in entsprechender Anwendung von § 71 Abs. 5 NKomVG zu erfolgen. Die Mitglieder bzw. Stellvertretenden Mitglieder im Energiebeirat der Gemeinde Bohmte sind durch Beschluss festzustellen.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Energiebeirat benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Energiebeirat benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Energiebeirat benennen.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 7,33 und darf einen zweiten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Energiebeirat benennen.

Beschluss:
Der Rat stellt die Neubenennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Energiebeirates durch Beschluss fest.

Mitglied	Stellv. Mitglied
CDU-Fraktion	
Celina Wlecke	Jan Fröhling
Andreas Schütz	Michael Lenger
SPD-Fraktion	
Martin Schütz	Dieter Klenke
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Heinrich Ahlbrink	Bona-Greta Sundmäker
Verwaltung	
Markus Kleinkauertz	Alf Dunkhorst
Thomas Rehme	Alf Dunkhorst

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 26 Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
a) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
b) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes
c) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
d) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes
e) Bestimmung des Bürgermeisters als Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
f) Wahl eines weiteren Ratsmitglieds als Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes
Vorlage: BV/245/2026

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied im Nds. Städte- und Gemeindebund. Die Strukturen im Städte- und Gemeindebund untergliedern sich in:

- den Kreisverband Osnabrück,
- den Bezirksverband Weser-Ems Süd und
- den Landesverband.

Auf den einzelnen Ebenen finden Mitgliederversammlungen statt, in die die Gemeinde Bohmte jeweils 2 Vertreter/innen entsendet.

Unter Zugrundelegung der Regelungen in § 138 Abs. 2 NKomVG ist bei der Benennung der Vertreter/innen, da mehrere zu benennen sind, jeweils der Bürgermeister (im Vertretungsfalle der Allgemeine Vertreter) zu berücksichtigen. Dabei kann die Benennung in Form eines Beschlusses nach § 66 NKomVG erfolgen.

Der/die weitere Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in sind nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG zu wählen. Diese Regelung gilt gleichermaßen sowohl für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes als auch für die Mitgliederversammlungen auf Bezirks- und auf Landesebene.
Die Vertreter und stv. Mitglieder der Gemeinde Bohmte in den einzelnen Mitgliederversammlungen sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Sie können ihre Stimme in diesem Fall nur einheitlich abgeben.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter für eine gewünschte Mitgliederversammlung benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter für eine gewünschte Mitgliederversammlung benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter für eine gewünschte Mitgliederversammlung benennen.

Beschluss:
a) Bürgermeister Markus Kleinkauertz wird als Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bestimmt. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

b) Dieter Klenke wird als weiterer Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gewählt.

c) Bürgermeister Markus Kleinkauertz wird als Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Weser-Ems-Süd des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bestimmt. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

d) Paulina Kallaß wird als weitere Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Weser-Ems-Süd des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gewählt.

e) Bürgermeister Markus Kleinkauertz wird als Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Osnabrück des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bestimmt. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.

f) Jan Fröhling wird als weiterer Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gewählt.

Im Verhinderungsfalle vertreten sich die drei gewählten Ratsmitglieder im Landesverband, im Bezirksverband Weser-Ems-Süd sowie im Kreisverband Osnabrück des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gegenseitig.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 27 Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH - Wahl eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: BV/246/2026

Sachverhalt:
Die touristischen Aktivitäten des Osnabrücker Landes wurden seinerzeit in der Rechtsform eines Vereins (e.V.) geführt. Die Aktivitäten des Vereines wurden im Jahr 2020 in eine GmbH-Struktur überführt. Gesellschaftszweck der TOL GmbH ist die Förderung eines positiven Images der touristischen Destination Osnabrücker Land und die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades. Damit einhergehend ist die Steigerung der Attraktivität in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Naherholung durch entsprechende Aktivitäten, Entwicklungen und Kooperationen zu fördern. Die Gemeinde Bohmte ist Gesellschafter an der TOL mbH mit einem Gesellschaftsanteil von 900,00 €. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist seitens der Gemeinde ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Herr Bürgermeister Markus Kleinkauertz vertritt zurzeit die Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der TOL mbH. Im Verhinderungsfalle wird er durch den allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Herrn Thomas Rehme, vertreten. Diese Regelung hat sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die anderen Gesellschafter in der Regel durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin vertreten sind, bewährt.

Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf

gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Der Vertreter und der Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der TOL mbH sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte wählt Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als Vertreter der Gemeinde Bohmte in die Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 28 Vereinigte Volksbank eG Osnabrück - Bramgau - Wittlage; Wahl eines Mitglieds in der Vertreterversammlung Vorlage: BV/238/2026

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bohmte ist bei der Vereinigten Volksbank eG Osnabrück-Bramgau-Wittlage mit 2 Geschäftsanteilen beteiligt. Das Geschäftsguthaben beträgt insgesamt 320,00 €.
Jedes Mitglied ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten.
Herr Bürgermeister Markus Kleinkauertz vertritt zurzeit die Gemeinde Bohmte in der Vertreterversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Allgemeinen Vertreter im Amt, den Ersten Gemeinderat Herrn Thomas Rehme, vertreten.
Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.
Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.
Der Vertreter und der Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Vertreterversammlung der Vereinigten Volksbank eG Osnabrück – Bramgau – Wittlage sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bohmte gebunden.

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte wählt Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als Vertreter der Gemeinde Bohmte in die Vertreterversammlung der Vereinigten Volksbank eG Osnabrück-Bramgau-Wittlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 29 ITEBO Genossenschaft eG - Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung
Vorlage: BV/247/2026

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied der ITEBO Genossenschaft eG.
Durch die Mitgliedschaft können die Kommunen als Mitglieder der Genossenschaft einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH vorbehalten sind. Die Gemeinde Bohmte ist mit einem Genossenschaftsanteil von 1.000, -- € an der ITEBO Genossenschaft eG beteiligt. Die Satzung der ITEBO Genossenschaft eG sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt.
Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den in die Generalversammlung zu entsendenden Vertreter der Gemeinde durch Wahl.
Es wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Allgemeinen Vertreter im Amt, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme, vertreten.
Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Der Vertreter und der Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Generalversammlung der ITEBO Genossenschaft eG sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Bohmte gebunden.

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte wählt Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als Vertreter der Gemeinde Bohmte in die Generalversammlung der ITEBO Genossenschaft eG.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 30 Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG - Wahl eines beratenden Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung
Vorlage: BV/248/2026

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bohmte ist als Optionsgemeinde beratendes Mitglied in der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG. Gegenstand der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG ist der Bau, der Betrieb sowie der Erwerb von Energieversorgungsnetzen einschließlich des Messstellenbetrieb. Konkretes Ziel für die Region ist eine Bündelung der Netze in einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit Sitz im Landkreis Osnabrück unter Beteiligung der Gemeinden und Städte unter der Maßgabe, die Versorgungssicherheit und gleichwertige Versorgungsbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Landkreis auf Dauer sicherzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Kooperationsvertrages ist jede Optionsgemeinde berechtigt, ihren Hauptverwaltungsbeamten mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Herr Bürgermeister Markus Kleinkauertz vertritt die Gemeinde Bohmte zurzeit als beratendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG. Im Verhinderungsfalle wird er durch den allgemeinen Vertreter, den Ersten Gemeinderat Thomas Rehme vertreten.
Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Der Vertreter und der Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte wählt Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als Vertreter der Gemeinde Bohmte in die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 31 Schul-IT Region Osnabrück e.V. - Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung
Vorlage: BV/249/2026

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied im Verein „Schul-IT Region Osnabrück e.V.“. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrags durch die Versorgung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen innerhalb der

Region Osnabrück mit Schulnetzwerken. Konkret wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Installation, Pflege und Wartung der Schul-IT der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen innerhalb der Region Osnabrück sowie die Unterstützung und den Ausbau der Digitalisierung an diesen Schulen. Jedes Vereinsmitglied ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Gemeinde Bohmte wurde bisher von Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz in der Mitgliederversammlung vertreten. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Allgemeinen Vertreter im Amt, den Ersten Gemeinderat Herrn Thomas Rehme vertreten.
Da nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der Vertreter und der Stellvertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Schul-IT Region Osnabrück e.V. sind in ihrer Tätigkeit nach § 138 NKomVG an Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte wählt Herrn Bürgermeister Markus Kleinkauertz als Vertreter der Gemeinde Bohmte in die Mitgliederversammlung der Schul-IT Region Osnabrück e.V.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 32 Bericht der Verwaltung

Bürgermeister Kleinkauertz weist darauf hin, dass bislang noch nicht alle Einwilligungserklärungen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung eingegangen sind. Die Ratsmitglieder werden gebeten, die Einwilligungen auszufüllen und an das Rathaus zu senden.

Für die Haushaltsklausur am kommenden Wochenende haben sich ebenfalls noch nicht alle Ratsmitglieder zur Teilnahme oder Nichtteilnahme gemeldet. Er bittet, dieses umgehend nachzuholen.

Bürgermeister Kleinkauertz teilt mit, dass im Anschluss an die Ratssitzung im Dezember wieder ein Schinkenbrotessen stattfinden wird. Er lädt bereits jetzt alle Ratsmitglieder hierzu herzlich ein.

Der Erste Gemeinderat Thomas Rehme teilt mit, dass die für das Jahr 2026 geplanten Unterhaltungsmaßnahmen der Straßen erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen werden konnten. Im Außenbereich konnten durch die Flurbereinigungsverfahren 16 Gemeindewege saniert werden. Die Baumaßnahmen der Straßen Meyerhof, Am Brink, An der Lammert, Arenshorster Straße und Birkenstraße konnten zwischenzeitlich insgesamt abgeschlossen werden. Für die gute Zusammenarbeit gilt den Kollegen vom Wasserverband Wittlage ein besonderer Dank. Daneben bedankt sich der Erste Gemeinderat Thomas Rehme ausdrücklich bei den Kollegen aus dem Fach-

dienst 5 für die sehr umfangreiche und anspruchsvolle Tätigkeit bei der erfolgreichen Umsetzung der zahlreichen Baumaßnahmen im Jahr 2026.

zu 33 Anträge und Anfragen

Herr Schneider fragt an, ob grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass er sich einer Gruppe anschließe oder eine Koalition bilde und wie dieses konkret funktioniere.
Bürgermeister Kleinkauertz teilt mit, dass die Arbeit zunächst nun so starte, wie sich der Rat in dieser Sitzung konstituiert habe. Herrn Schneider stehe es frei, in Bezug auf sein Anliegen Gespräche zu führen.

zu 34 Einwohnerfragestunde II

Es liegen keine Anfragen vor.

Jan Fröhling Ratsvorsitzender	Markus Kleinkauertz Bürgermeister	Doris Oelmeyer Protokollführerin